



Frau  
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 13251/J-NR/2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Walter Rosenkranz und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „mutmaßlicher Vorarlberger Kriegsverbrecher gibt völlig unbehelligt öffentlich Interviews“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 7:

Die Strafverfolgungsbehörden haben Kenntnis von den Vorwürfen gegen die in der Anfrage genannte Person. Die Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt führt ein Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen Kriegsverbrechen gegen Personen nach §§ 12 dritter Fall, 321b Abs. 1 StGB und des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 SMG. Von der Beantwortung der Frage, auf welchem Wege die Ermittlungsbehörden von den Aktivitäten des Beschuldigten Kenntnis erlangt haben, muss ich aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens Abstand nehmen.

Zu 8 und 9:

Die Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt hat im Februar 2017 die Festnahme des Beschuldigten wegen § 321b Abs. 1 StGB, § 27 Abs. 1 und 2 SMG angeordnet und einen Europäischen Haftbefehl erlassen. Die Festnahmeanordnung wurde – wie aus der Medienberichterstattung bekannt – zwischenzeitig bereits vollzogen. Mittlerweile befindet sich der Beschuldigte wieder auf freiem Fuß.

Zur 10:

Der Beschuldigte wurde ausführlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen befragt.

Zur 11:

Da das gegenständliche Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, muss ich von einer Beantwortung dieser Frage Abstand nehmen.

Zu 12 bis 14:

Die Strafverfolgungsbehörden der Justiz haben lediglich allfällige strafrechtliche Folgen zu beurteilen. Allenfalls darüber hinausgehende – etwa verwaltungsrechtliche – Konsequenzen des Einsatzes in fremden Wehrkörpern fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Justiz.

Wien, 01. August 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

